



Weiter gehende Tagesstrukturen: Erhebung der Normkosten / Kostenbeteiligung der Schulträgerschaften

Mit dem Erlass der Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung) vom 19. März 2013 hat die Regierung das Amt für Volksschule und Sport (AVS) beauftragt, alle vier Jahre von den Schulträgerschaften eine detaillierte Abrechnung über die effektiven Aufwendungen zu verlangen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Als Grundlage für die Berechnung der kantonalen Pauschalen im Bereich weiter gehende Tagesstrukturen hatten die vom Kanton festgelegten Normkosten für den Bereich familienergänzende Kinderbetreuung gedient. Deshalb sollte geprüft werden, ob diese Normkosten für den Schulbereich allenfalls angepasst werden müssen. Weiter sollte geprüft werden, ob sich die Schulträgerschaften mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton an den Kosten für die Angebote beteiligen, wie es Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung der familienergänzende Kinderbetreuung bestimmt.

Ende Schuljahr 2016/17 sind seit der Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes sowie seit Erlass der Tagesstrukturverordnung vier Jahre vergangen. Aus diesem Grund wurden die Schulträgerschaften mit Schreiben vom 31. Mai 2017 vom AVS aufgefordert, für das Schuljahr 2016/17 sämtliche bezüglich den Kosten relevanten Unterlagen einzureichen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die erhobenen Kosten der Schulträgerschaften sehr grosse Unterschiede aufweisen. Aufgrund des Ausmasses der Unterschiede werden die erhobenen Kosten als zu wenig zuverlässig beurteilt, um als Grundlage für eine Anpassung der Normkosten bzw. der Pauschalbeiträge zu dienen. Weiter hat die Erhebung der Kosten ergeben, dass von gesamthaft 58 Schulträgerschaften mit anerkannten Angeboten deren 33 sich nicht mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton an den Kosten beteiligen.

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) hat aufgrund der Ergebnisse entschieden, dass bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zu einer allfälligen Anpassung der Normkosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, von den bisherigen Normkosten auszugehen ist. Am Kantonsbeitrag an die Kosten der weiter gehenden Tagesstrukturen werden deshalb vorerst keine Anpassungen vorgenommen. Weiter werden die Schulträgerschaften aufgefordert, sich im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmass an den Kosten zu beteiligen. Andernfalls behält sich der Kanton vor, seine Beiträge an die betroffenen Schulträgerschaften entsprechend zu kürzen. Nähere Informationen dazu erhalten die betroffenen Schulträgerschaften mittels separatem Schreiben direkt von der zuständigen Abteilung Finanzen des AVS.